

Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) festgesetzten Termin entrichtet, sind Verzugszuschläge ab dem achten Tage nach Ablauf der für die Abgabe der Jahreserklärung festgesetzten Frist nach Abs. 1 zu erheben.

(3) Werden Mehrerlöse auf Grund eines Mehrerlöse-atoführungsbescides nicht bis zu der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, sind Verzugszuschläge nur nach Abs. 1 zu erheben.

#### § 8

##### Höhe der Verzugszuschläge bei Nachforderungen laut Jahresbescheid

(1) Ergibt sich bei Abgabepflichtigen, die nach der Verordnung vom 18. März 1952 zur Selbstberechnung der Abgaben verpflichtet sind, im Jahresbescheid eine Nachforderung, so ist ein einmaliger Verzugszuschlag zu erheben. Der Verzugszuschlag beträgt 8% des im Jahresbescheid angeforderten und noch zu zahlenden Gesamtbetrages zuzüglich der Beträge, die nach Fälligkeit im Sinne der Verordnung vom 18. März 1952 über das erklärte Jahressoll hinaus geleistet wurden.

Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der wie vorstehend ermittelte Betrag, von dem ein Verzugszuschlag zu erheben wäre, nicht mehr als 400 DM beträgt.

(2) Die Zahlungsfrist für Nachforderungen auf Grund des Jahresbescheides beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Absendung des Jahresbescheides.

(3) Nach Ablauf der im Jahresbescheid festgesetzten Zahlungsfrist beginnt die Erhebung der Verzugszuschläge erneut nach § 7 Abs. 1.

#### § 9

##### Höhe der Verzugszuschläge auf Grund von Kontrollen bei Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben

(1) Werden auf Grund von Prüfungen oder anderen Kontrollen Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen, für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben festgestellt, sind von dem rückständigen Betrag Verzugszuschläge einmalig in folgender Höhe zu erheben:

- a) für Nachforderungen des laufenden Kalenderjahres 8 %>,
- b) für Nachforderungen aus den der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahren 15 %>.

(2) Die Erhebung der Verzugszuschläge beginnt erneut nach § 7 Abs. 1, wenn die Nachforderungen nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem gesetzten Zahlungstermin entrichtet werden. §

#### § 10

##### Zahlungen von Abgabepflichtigen, die nach der AStVO besteuert werden

(1) Bei Abgabepflichtigen, die nach der AStVO vom 22. Dezember 1952 besteuert werden, sind Verzugszuschläge — nach § 7 Abs. 1 — nur zu erheben, wenn

- a) laufende Abschlagzahlungen oder die Abschlagzahlung auf Grund eines Steuerbescheides — § 34 Abs. 1, § 33 Abs. 2 AStVO —,
- b) Zahlungen für Entgelte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben — § 23 Absätze 1 bis 2 AStVO —

nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag entrichtet worden sind.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch, wenn außer den begünstigten Einkünften steuerlich nicht-begünstigte Einkünfte bezogen werden.

## II. Teil

### Stundungszinsen

#### § 11

(1) Werden Abgabenforderungen, Mehrerlöse oder SV-Pflichtbeiträge gestundet, sind in jedem Falle Stundungszinsen zu erheben. Der gestundete Betrag ist mit jährlich 8 %> zu verzinsen.

(2) Für die Berechnung der Zinsen ist der gestundete Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

(3) Zinsbeträge unter 1 DM werden nicht erhoben.

## III. Teil

### Mahn- und Vollstreckungsgebühren

#### § 12

(1) Im Vollstreckungsverfahren zur Einziehung rückständiger Abgaben der volkseigenen Wirtschaft werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren gelten bei den nicht im Abs. 1 bezeichneten Abgabepflichtigen die Vorschriften der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Abgabenordnung in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1941 (RGBl. I S. 385) unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. Die Mahngebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 der bezeichneten Verordnung beträgt 2 % des Betrages, der angemahnt wird (§ 7 der Verordnung), mindestens 1 DM.

Läßt die Unterabteilung Abgaben einem Abgabepflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen, so hat der Abgabepflichtige neben den Kosten des Postnachnahmeverfahrens (§ 122 Abs. 4 Satz 2 der Abgabenordnung) die Mahngebühr im Sinne des § 1 der bezeichneten Verordnung zu entrichten.

2. Die Pfändungsgebühr im Sinne des § 2 Nr. 1 § 3 Abs. 1 der bezeichneten Verordnung beträgt 5 %> des Betrages, der vollstreckt wird (§ 7 der Verordnung), mindestens 2 DM.
3. Als Mindestsatz der halben Pfändungsgebühr in den Fällen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 der bezeichneten Verordnung ist 1 DM zu entrichten.
4. Die Gebühr für Versteigerungen und für den freihändigen Verkauf beträgt von dem Erlös (§ 7) — soweit dieser nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt — bis zu 100 DM einschließlich 2 %>, von dem Mehrbetrag 1 %>, mindestens 1 DM.

## IV. Teil

### Verspätungszuschläge

#### Abschnitt I

Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Abrechnungen oder Erklärungen durch volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe, durch Kaushaltsorganisationen oder durch die im § 8 Abs. 4 bezeichneten Genossenschaften

#### § 13

(1) Bei verspäteter Abgabe von Abrechnungen oder Erklärungen ist Verspätungszuschlag zu erheben. Der Zuschlag darf im Einzelfall 5000 DM nicht übersteigen.